

10/SN-140/ME

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 Wien

Wien, 20.5.1985
GZ 80/101/22/85
Mu./F.

DURCH GESETZENTWURF	
ZI	29 -GE/19 85
Datum:	21. MAI 1985
Verteilt	22. Mai 1985 Groß

H. Atzwanger

Betreff: Datenschutz, Wissenschaft und Statistik;
Entwurf einer zweiten DSG-Novelle 1985

Zu BKA GZ 810 018/4-V/1a/85

Das Bundeskanzleramt hat der Rektorenkonferenz den Entwurf einer zweiten Datenschutzgesetz-Novelle 1985 zur Begutachtung übermittelt.

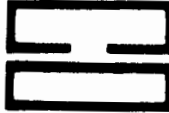
Das Präsidium der Rektorenkonferenz hat dazu eine Stellungnahme beschlossen. Das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme.

Dr. *Lutz* Musner

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 03 06 22-0

STELLUNGNAHME

DES PRÄSIDIUMS DER ÖSTERREICHISCHEN REKTORENKONFERENZ

gemäß § 107 Abs.3 UOG

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Daten-
schutzgesetz geändert wird (2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985)**

ALLGEMEIN:

In den Erläuterungen zum Entwurf wird ausgeführt, daß die vorgeschlagenen Regelungen keine Änderung im Umfang des Datenschutzes gegenüber dem bisherigen Rechtszustand enthalten, daß es mehr um eine Klarstellung geht.

Die Rektorenkonferenz entnimmt den vorgeschlagenen Regelungen einen gänzlich anderen Inhalt: Insbesondere für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung finden sich massive Erschwernisse unter dem Prätext des Datenschutzes. Die Novelle brächte eine deutliche Schlechterstellung gegenüber der bestehenden und in Kürze durch die 1. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 hoffentlich verbesserten Rechtslage. Die Wissenschaftsfreiheit wird in ihrem Kernbereich angegriffen.

Darüber hinaus ist auch das Anliegen um mehr Klarheit in der Novelle kaum sichtbar: Es finden sich keine Bestimmungen, in denen dargelegt würde, was unter wissenschaftlicher Forschung oder statistischen Zwecken zu verstehen ist. Damit ist die Abgrenzung zu allen den vorgeschlagenen Sonderbestimmungen nicht unterliegenden Bereichen, ebenso aber auch die Abgrenzung der beiden Sonderbereiche zueinander unerträglich unklar. Das mehrfache Abweichen zwischen Text und Erläuterungen trägt ebenso zu Unklarheiten bei.

ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu § 51a (1) sei bemerkt, daß der Zwang zur Anonymisierung für die wissenschaftliche Forschung eine deutliche Schlechterstellung gegenüber anderen Bereichen bedeutet. Es fehlt die Abwägung nach wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Zu § 51a (2) ist festzuhalten, daß diese Regelung eine Entwicklung zu fördern geeignet ist, der eher entgegenzutreten wäre – der Abwanderung der Forschung aus dem universitären Bereich. Die Rektorenkonferenz hält es für verfehlt, den Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes eine Vorreiterrolle in Sachen Datenschutz jedoch zu ihrem eigenen Schaden im Forschungsbereich aufzuzwingen. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß das Anonymisierungsgebot des Absatz 1 auch für die nicht automationsunterstützte Verwendung personenbezogener Daten gelten würde.

Zu § 51b wird angemerkt, daß erneut Erschwernisse normiert werden (es fehlt auch eine Abwägung unter dem Aspekt schutzwürdiger Interessen), daß in vielen Fällen die Informationsarbeit nicht bewältigt werden kann und daß zwischen Text und Erläuterungen (Information - Zustimmung) eine deutliche Divergenz zu sehen ist.

Zu § 51 c ist anzumerken, daß eine Vielzahl von Forschungsvorhaben nicht anders als über eine bescheidmäßige Feststellung der Zulässigkeit nach Absatz 2 durchgeführt werden kann. Die Rektorenkonferenz wehrt sich entschieden gegen eine zentrale Forschungszulassungsstelle. Sie erachtet diese Regelung als Eingriff in den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit.

Nur kurz sei dazu angemerkt, daß die Datenschutzkommission nicht ausreichend qualifiziert sein kann, jeweils darüber zu urteilen, ob Daten für eine Untersuchung notwendig sind. Weshalb gerade im Wissenschaftsbereich anstelle selbstverantwortlicher Entscheidung eine Gängelung - auch über die Verlässlichkeitsprüfung - erfolgen soll, ist unerfindlich.

Zu § 51d ist anzumerken, daß auch die Übermittlungsvorschriften weitgehende Beschränkungen enthalten; so der Absatz 1, der wiederum keine Interessenabwägung enthält.

Zu den die Statistik betreffenden Regelungen sei nochmals auf die mangelnde Bestimmung des Geltungsbereiches in sachlicher Hinsicht sowie auf die mehrfach fehlenden Interessensabwägungen hingewiesen.

Positiv sei vermerkt, daß § 51h Abs.3 weniger restriktive Regelungen enthält als § 51c Abs.2.

Zusammenfassend sei festgehalten, daß insbesondere für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung die 2.Datenschutzgesetz-Novelle 1985 abgelehnt wird. Es gebührt einer durch die 1.Datenschutzgesetz-Novelle verbesserten geltenden Rechtslage gegenüber den nunmehr vorgelegten Plänen deutlich der Vorzug.

Univ.Prof.Dr.Herbert HALLER
Referent

Univ.Prof.Dr.Hans TUPPY
Vorsitzender